

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie

Vom 09. August 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 6. Juli 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 1. August 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie vom 12. November 2008 (StAnz. S. 1879), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 16), erhält folgende Fassung:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus setzt der Zugang zum Masterstudiengang Philosophie (Haupt- und Nebenfach) den Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit einem Anteil im Umfang von mindestens 60 LP im Fach Philosophie voraus. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 09. August 2016

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Michaela Brohm